

Merkblatt

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen



	Blauer Parkausweis	Orangener Parkausweis
Antragsvoraussetzungen	<p>Ausschließlich Schwerbehinderte Menschen mit</p> <p>einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Ausweis)</p> <p><u>oder</u></p> <p>Blindheit („Bl“)</p> <p><u>oder</u></p> <p>beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbarer Funktionseinschränkungen</p>	<p>Übrige Betroffene</p> <p>Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken</p> <p>Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane</p> <p><u>oder</u></p> <p>Schwerbehinderte Menschen mit einer Morbus-Crohn oder Colitis ulcerosa-Erkrankung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.</p> <p>Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.</p>
Antragstellung	<p>Benötigt werden:</p> <p>Antrag des Betroffenen</p> <p>Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Feststellungsbescheid</p> <p>Bei Verlängerungen zusätzlich der abgelaufene Parkausweis</p> <p>Bei Antragstellung durch eine/n Bevollmächtigte/n bzw. Betreuer/in eine Vollmacht + Personalausweis der oder des Bevollmächtigten bzw. der Betreuerin/des Betreuers</p> <p>1 Passfoto</p>	<p>Benötigt werden:</p> <p>Antrag des Betroffenen</p> <p>Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Feststellungsbescheid</p> <p>Bei Verlängerungen zusätzlich der abgelaufene Parkausweis</p> <p>Bei Antragstellung durch eine/n Bevollmächtigte/n bzw. Betreuer/in eine Vollmacht + Personalausweis der oder des Bevollmächtigten bzw. der Betreuerin/des Betreuers</p>

	Blauer Parkausweis	Orangener Parkausweis
	<p>Der Antrag ist zu richten an</p> <p>Bürgermeister der Kreisstadt Erbach - Straßenverkehrsbehörde – Neckarstraße 3 64711 Erbach</p> <p>Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen wird der Parkausweis von der Straßenverkehrsbehörde ausgestellt.</p>	<p>Der Antrag ist zu richten an</p> <p>Bürgermeister der Kreisstadt Erbach - Straßenverkehrsbehörde – Neckarstraße 3 64711 Erbach</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hört das Versorgungsamt Darmstadt dazu an, ob die Antragsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>Das Versorgungsamt Darmstadt entscheidet, ob ein Parkausweis ausgestellt werden kann.</p> <p>Je nach Entscheidung wird durch Straßenverkehrsbehörde ein Parkausweis ausgestellt bzw. ein Versagungsbescheid erlassen</p>
Geltungsbereich	EU	BRD
Geltungsdauer	Maximal 5 Jahre	Maximal 5 Jahre
Berechtigung	<p>Der Person und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Parkplätzen mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind, zu parken, 2. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, 3. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, 4. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, 	<p>Der Person und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken, 2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, 3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, 4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken, 5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,

	<p>5. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,</p> <p>6. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,</p> <p>7. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,</p> <p>8. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,</p> <p>sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.</p>	<p>6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,</p> <p>7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,</p> <p>sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.</p>
--	--	--